

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. September 1985

3604. Nutzungsplanung Oberrieden (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 347/1985 hat der Regierungsrat den Beschluss der Gemeindeversammlung Oberrieden vom 27. März 1984 betreffend die Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung mit Ausnahme von Art. 30 und 36 Abs. 2 und 3 der Bau- und Zonenordnung genehmigt. Gestützt auf die ihm von der Gemeindeversammlung erteilte Ermächtigung hat der Gemeinderat Oberrieden die Art. 30 und 36 neu gefasst. Gegen diesen Beschluss sind bei der Baurekurskommission gemäss Bestätigung vom 19. Juli 1985 keine Rekurse eingereicht worden.

Nach dem neuen Art. 30 soll bei «Gebäuden, die vor Inkrafttreten dieser Bauordnung erstellt worden sind und die hinsichtlich Abständen und Ausnützung den Bauvorschriften entsprechen», der Ausbau des Dachgeschosses gestattet sein. Unter dem Vorbehalt, dass die Bauvorschriften hinsichtlich der Ausnützung auch nach Ausbau des Dachgeschosses eingehalten sein müssen, kann diese Bestimmung genehmigt werden.

Zum neuen Art. 36 sind keine Bemerkungen anzubringen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 4. Juni 1985 betreffend die Neufassung von Art. 30 und 36 der Bau- und Zonenordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden, 8942 Oberrieden (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Auszugs aus dem Protokoll des Gemeinderates Oberrieden vom 4. Juni 1985), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. September 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi